



Bundesamt für Energie BFE  
Herr Peter Koch  
Sektion Recht und Rohrleitungen  
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 13. Februar 2009 kö

## **Änderung des Energiegesetzes, der Energieverordnung und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Koch

Mit Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation UVEK vom 1. November 2008 wurde der Schweizerische Gemeindeverband eingeladen, zu den vorstehend erwähnten Vorlagen Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt dabei die energiepolitischen Anliegen seiner rund 1800 Mitgliedsgemeinden und unterstützt die Stellungnahme des Trägervereins «Energiestadt».

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Viele Gemeinden und Städte leisten bereits heute unersetzbare Beiträge an die Erreichung von Energie-Effizienzzielen, insbesondere als Entscheidungsträger bei der Raum- und Ortsplanung, bei Verkehrsplanung und -Management, bei der Energieversorgung und bei Baubewilligungen und -kontrollen, aber auch als Vorbilder durch entsprechende energiepolitische Entscheide und dem Schaffen von Rahmenbedingungen. Diese Rolle der Kommunen ist aus Sicht des Schweizerischen Gemeindeverbandes bei der Umsetzung des Aktionsplans «Energieeffizienz» allgemein zu verstärken.

Gemäss Art. 50 Abs. 2 Bundesverfassung berücksichtigt der Bund bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden. Leider enthalten die Erläuterungen zu den vorliegenden Vorlagen keine entsprechenden Ausführungen. Der Schweizerische Gemeindeverband erwartet, dass diesem berechtigten Anliegen bei künftigen Vernehmlassungen Rechnung getragen wird.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst und unterstützt ausdrücklich die mit den vorliegenden Vernehmlassungsentwürfen vorgeschlagenen Massnahmen des Aktionsplans «Energieeffizienz». Er bemängelt jedoch, dass die Bedeutung und die Beiträge der Gemeinden und

Städte für die Umsetzung der Massnahmen zu wenig zum Ausdruck kommen. Der Verband verlangt eine entsprechende Ergänzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

In Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gemeinden insbesondere von den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung nicht direkt betroffen sind, äussert sich der Schweizerische Gemeindeverband nur zu den vorgeschlagenen Änderungen des Energiegesetzes (EnG).

### **Bemerkungen zu einzelnen Artikel des Energiegesetzes**

#### **Art. 9 Abs. 4 (neu) Gebäude-Energieausweis**

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die neu festgelegten Minimalvorgaben zum Gebäude-Energieausweis. Damit wird für die Gebäudeeigentümer und die Mieter ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von Transparenz über die Energieeffizienz der Gebäude geleistet. Gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung sind für Massnahmen, welche den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Diesen wird es folglich richtigerweise überlassen für ihr Kantonsgebiet festzulegen, ob oder in welchen Fällen Gebäude-Energieausweise obligatorisch sind.

#### **Art. 14 Abs. 3 Kriterien für finanzielle Förderungen**

Die finanzielle Förderung von Massnahmen zur effizienten Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien stellt lediglich einen bescheidenen Anreiz dar, eine umfassende Erneuerung von Bauten vorzunehmen. Dies belegen die Erfahrungen auf kommunaler Ebene. Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach für Finanzhilfen bei energetischen Gebäudesanierungen die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken gelten, wird an dieser Tatsache nichts ändern. Für die dringend erforderliche umfassende Erneuerung von Bauten, beziehungsweise zur Behebung des Erneuerungsstaus sind auf nationaler Ebene wirksamere Anreize zu schaffen.

#### **Art. 14a Globalbeiträge an Programme nach den Artikeln 10 und 11 (neu)**

Viele der mittlerweile 170 Energiestädte nehmen nachhaltig vielfältige Aufgaben im Bereich der Information und Beratung sowie der Aus- und Weiterbildung wahr, mit Kosten in der Höhe von jährlich mehreren Millionen Franken. Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt deshalb, den neuen Art. 14a so zu ergänzen, dass auch Städte und Gemeinden für ihre Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme Beiträge erhalten können, entweder direkt über die Kantone oder über anerkannte Netzwerke wie den Trägerverein «Energiestadt» sowie den Schweizerischen Gemeindeverband und den Schweizerischen Städteverband.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung der aus Sicht der Gemeinden beantragten Änderungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

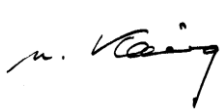
#### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat



Ulrich König

Kopie:

Schweizerischer Städteverband, Bern  
Trägerverein «Energiestadt», c/o ENCO Energie-Consulting AG, Bubendorf